



# **Bob- und Schlittenverband für Deutschland**

An der Schießstätte 6, 83471 Berchtesgaden

Tel. 08652/95880, Fax 08652/958822, e-mail: [info@bsd-portal.de](mailto:info@bsd-portal.de)

---

**Stand:** 16.10.2009 (nach Abstimmung) Eintrag VR 20047 am 30.11.2009

## **Rechtsordnung des Bob- und Schlittenverbandes für Deutschland e.V.**

### **§ 1 STÄNDIGER RECHTSAUSSCHUSS**

Der BSD unterhält einen Ständigen Rechtsausschuss.

Die Besetzung des Disziplinorgans erfolgt mit fairen und unparteilichen Personen.

Der Vorsitzende/ die Vorsitzende muss die Eignung zum Richteramt oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen. Er/ sie darf keine weitere Funktion im BSD und/ oder in den Mitgliedsverbänden haben.

Ein/e Beisitzer/in und sein/ ihr Stellvertreter/in sollen über die Qualifikation eines ärztlichen Berufs verfügen.

Ein/e weitere/r Beisitzer/in und sein/ ihr Stellvertreter/in sollen einen Bezug zum Leistungssport haben und dürfen nicht dem BSD oder einem seiner Mitgliedsverbände angehören.

Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtszeit richtet sich nach den satzungsrechtlichen Regeln für Mandatsträger des BSD.

### **§ 2 ZUSTÄNDIGKEIT**

Der Rechtsausschuss entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs über alle Streitigkeiten des BSD mit seinen Mitgliedern, seiner Mitglieder untereinander und über alle Streitigkeiten der durch Satzung und/oder vertragliche Vereinbarungen (Athletenvereinbarung, Arbeitsverträge etc.) dem Satzungsrecht des BSD Unterworfenen (z.B. Athleten/innen, Trainer/innen, Betreuer/innen) mit dem BSD oder untereinander, wenn die Streitigkeit im Zusammenhang mit der Tätigkeit im oder für den BSD steht und nicht ausschließlich privater Art ist.

### **§ 3 ZUSTÄNDIGKEIT IM ANTI-DOPING-VERFAHREN**

Bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen des BSD-ADC, der WADA, der NADA, der FIL und der FIBT, sei es in Zusammenhang mit Wettkämpfen oder Wettkampfveranstaltungen oder außerhalb (z.B. Trainingskontrollen, Verletzungen der Meldepflichten, etc.) ist der Rechtsausschuss erstinstanzlich für alle Sanktionen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zuständig.

#### § 4 ERGEBNISMANAGEMENT

Für das Ergebnismanagement ab dem Zeitpunkt der Meldung des positiven Analyseergebnisses oder dem Vorliegen eines begründeten Verdachts eines anderen Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Bestimmung ist der Rechtsausschuss des BSD zuständig. Maßgeblich ist der BSD-ADC.

#### § 5 VERHANDLUNG UND ENTGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG

Der Rechtsausschuss führt das Verfahren nach den Regeln des BSD-ADC in eigener Zuständigkeit.

#### § 6 RECHTSBEHLEFE

1. Gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses kann binnen 14 Tagen vom Tag der Zustellung des Beschlusses an Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht gemäß § 45 der DIS-SportSchO eingelegt werden. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen. Der Verband schließt mit den Athleten entsprechende Schiedsvereinbarungen. Die Schiedsvereinbarung wird dem/ der einzelnen Sportler/in im Rahmen der Athletenvereinbarung geschlossen.
2. Für Athleten/innen, die mit dem internationalen Verband (FIL oder FIBT) die alleinige Zuständigkeit des internationalen Sportschiedsgerichts CAS für Rechtsbehelfe vereinbart haben, gelten ausschließlich die Regeln der internationalen Verbände FIL und/oder FIBT und die mit diesen geschlossenen Vereinbarungen.

#### § 7 Die Rechtsordnung ist Bestandteil der Satzung.

Berchtesgaden, den 16.10.2009